

AMTSBLATT DER STADT HÜCKELHOVEN

INHALT:

Bekanntmachungen betreffend:

1. Bebauungsplan 1-009-2, Hückelhoven, Schmiedegasse;
hier: a) Beschluss zur Änderung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB
b) öffentliche Auslegung nach § 13 Abs. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB vom
16.07.2018 bis einschl. 17.08.2018
2. Bebauungsplan 6-187-0, Ratheim, Myhler Straße;
hier: a) Beschluss zur Aufstellung im beschleunigten Verfahren nach § 13a
BauGB
b) öffentliche Auslegung nach § 13a Abs. 2 i. V. m. § 13 Abs. 2 BauGB
vom 16.07.2018 bis einschl. 17.08.2018
3. Satzung der Stadt Hückelhoven über die Erhebung von Elternbeiträgen für die
Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder und von Leistungen der
Kindertagespflege vom 04.07.2018
4. Bekanntmachung über die Beantragung der Kieswerk Laprell Kaphof GmbH & Co.
KG einer Planfeststellung für die Änderung und Erweiterung der Herstellung eines
Gewässers durch die Gewinnung von Sand und Kies.
(Korrektur der Einwendungsfrist)

**HERAUSGEBER DES AMTSBLATTES IST DER
BÜRGERMEISTER DER STADT HÜCKELHOVEN**

BEZUGSMÖGLICHKEITEN UND BEDINGUNGEN:

Kostenlos erhältlich:

- an der Information des Stadtbüros der Stadtverwaltung Hückelhoven, Rathausplatz 1, Eingang Breteuilplatz
- abrufbar auf der Homepage der Stadtverwaltung Hückelhoven www.hueckelhoven.de unter der Rubrik „Aus dem Rathaus/Amtsblatt“

Es kann auch gegen Erstattung der Portokosten abonniert werden.

Das Amtsblatt ist einzeln zu beziehen.

Die Bestellung ist an die Stadtverwaltung Hückelhoven, Hauptamt, Rathausplatz 1, 41836 Hückelhoven, zu richten.

Bekanntmachung

Bebauungsplan 1-009-2, Hückelhoven, Schmiedegasse;

hier: a) Beschluss zur Änderung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

b) Öffentliche Auslegung nach § 13 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB vom 16.07.2018 bis einschl. 17.08.2018

a) Beschluss zur Änderung

Der Rat der Stadt Hückelhoven hat in seiner Sitzung am 04.07.2018 den Beschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes 1-009-2, Hückelhoven, Schmiedegasse, gefasst. Der neue Bebauungsplan trägt die Bezeichnung 1-009-2.1, Hückelhoven, Schmiedegasse.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem beigefügten Kartenauszug ersichtlich.

Da durch die geplante Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, wird diese Änderung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Ziele und Zwecke der Änderung:

Im Rahmen der Erstellung des Bebauungsplanes 1-009-2.1 Hückelhoven, Schmiedegasse wurde von Seiten der Stadt ein förmliches Umlegungsverfahren mit den betroffenen Grundstückseigentümern durchgeführt.

Das Umlegungsverfahren ist abgeschlossen und die einzelnen privaten Grundstücke zugewiesen. Da es sich, auf Nachfrage bei der Bezirksregierung Düsseldorf – Abteilung Kampfmittelbeseitigung -, bei dem Gebiet um ein ehemaliges Kampfgebiet mit Schützengräben etc. handelt, ist die Existenz von Kampfmitteln nicht auszuschließen und muss dringend näher untersucht werden.

Während die städtischen Flächen bereits untersucht wurden, muss auf den privaten Grundstücksflächen, die im Rahmen der Umlegung zugeteilt wurden, selbstständig die Untersuchung nach Kampfmitteln vor Baubeginn nachgewiesen werden.

Aus diesem Grund soll der Bebauungsplan entsprechend um diese Textliche Festsetzung geändert werden.

Gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung, wird der Beschluss zur Änderung des Bebauungsplanes 1-009-2.1, Hückelhoven, Schmiedegasse hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

b) Öffentliche Auslegung

Der Entwurf des Bebauungsplanes 1-009-2.1, Hückelhoven, Schmiedegasse und die dazugehörige Begründung liegen in der Zeit von

**Montag, den 16.07.2018 bis
einschließlich Freitag, den 17.08.2018**

im Rathaus der Stadt Hückelhoven, Amt für Stadtplanung und Liegenschaften (Fachbereich Stadtplanung), Rathausplatz 1 (Eingang Breteuilplatz), Zimmer 3.15, zur Einsichtnahme aus.

Während der Auslegungszeiten

montags bis freitags	von 08.00 bis 12.30 Uhr,
montags bis mittwochs	von 14.00 bis 16.00 Uhr,
donnerstags	von 14.00 bis 17.30 Uhr

kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich dazu äußern. Stellungnahmen können bei der vorgenannten Dienststelle schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

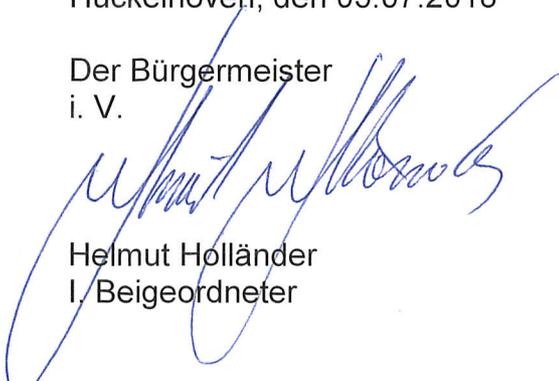
Schriftliche Stellungnahmen können auch auf dem Planungs- und Beteiligungsserver der Stadt Hückelhoven unter: <http://www.o-sp.de/hueckelhoven/> abgegeben werden.

Ein Normenkontrollantrag einer natürlichen oder juristischen Person nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I. S. 686) in der derzeit gültigen Fassung, der diesen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 13 Abs. 2 i.V. m. § 3 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

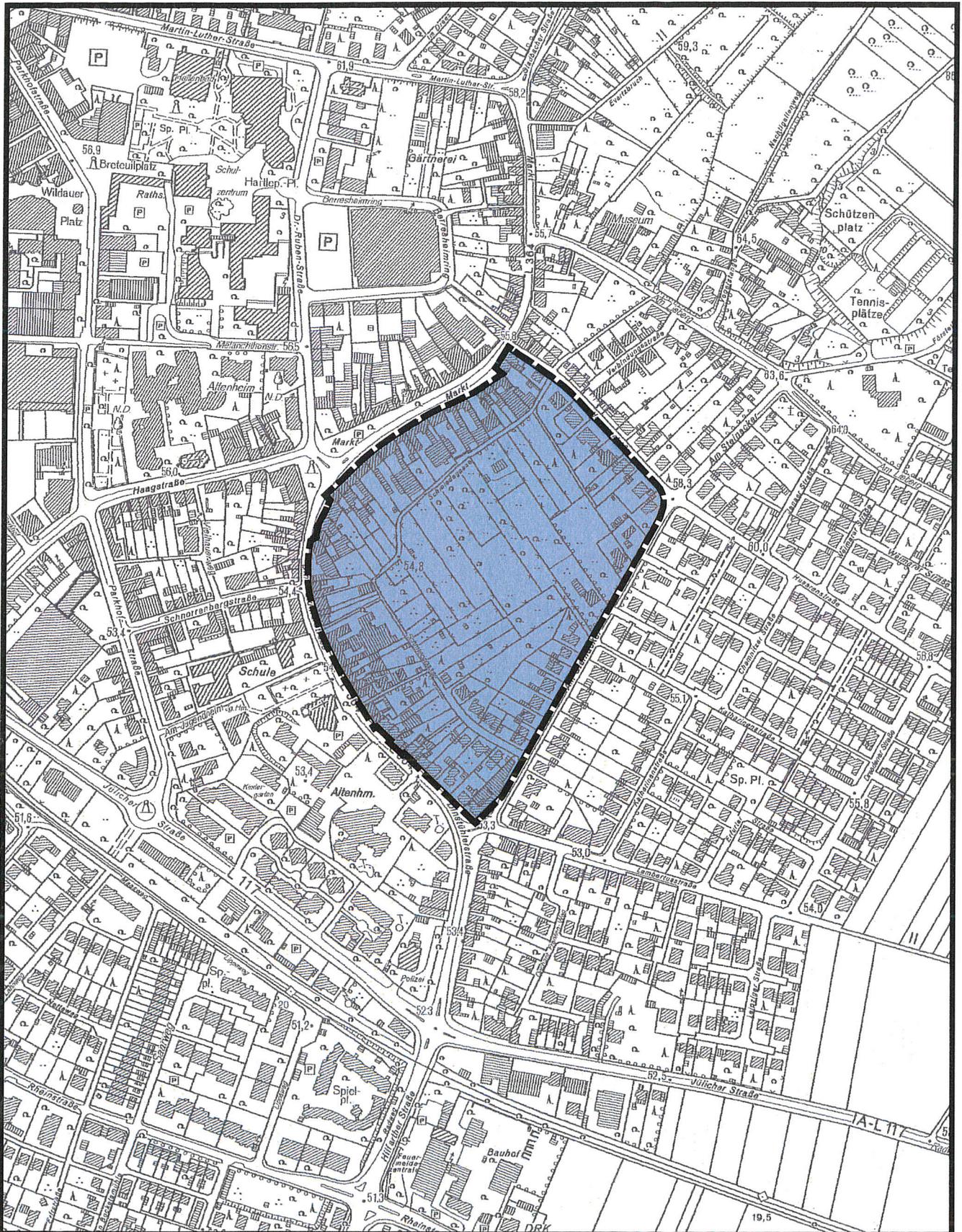
Die fristgerecht vorgebrachten Anregungen werden geprüft; das Ergebnis wird mitgeteilt.

Hückelhoven, den 05.07.2018

Der Bürgermeister
i. V.


Helmut Holländer
I. Beigeordneter

Geltungsbereich Bebauungsplan 1-009-2.1, Hückelhoven, Schmiedegasse



AUSZUG AUS DER DEUTSCHEN GRUNDKARTE o.M.

61 SPH MAI 2018

Vervielfältigt mit Genehmigung des Vermessungs- und Katasteramtes des Kreises Heinsberg; Vertrag Nr. 5/2002

Bekanntmachung

Bebauungsplan 6-187-0, Ratheim, Myhler Straße;

hier: a) Beschluss zur Aufstellung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

b) Öffentliche Auslegung nach § 13a Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 2 BauGB vom 16.07.2018 bis einschl. 17.08.2018

a) Beschluss zur Aufstellung

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 04.07.2018 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes „6-187-0, Ratheim, Myhler Straße“ gefasst.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes „6-187-0, Ratheim, Myhler Straße“ ist aus dem beigefügten Kartenauszug ersichtlich.

Der Bebauungsplan „6-187-0, Ratheim, Myhler Straße“ wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Ziele und Zwecke der Aufstellung:

Nach Aufgabe eines landwirtschaftlichen Betriebes an der Myhler Straße, möchte ein Investor nach Abriss/Abbruch auf den Flächen des ehemaligen landwirtschaftlichen Hofes sowie der rückwärtigen Freiflächen südwestlich der neuen Umgehungsstraße L117n Wohnbebauung errichten.

Die Planung sieht ein Mischgebiet mit Baugrenzen für eine ein- bis dreigeschossige Bebauung mit Staffelgeschoss vor. Überwiegend sollen Wohnungen und im rückwärtigen Bereich zudem barrierefreie Bungalows entstehen. Im vorderen Bereich entlang der Myhler Straße - im geplanten „Haupthaus“ - sollen zudem betreute Wohngruppen untergebracht werden.

Gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung, wird der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes „6-187-0, Ratheim, Myhler Straße“ hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

b) Öffentliche Auslegung

Der Entwurf des Bebauungsplanes „6-187-0, Ratheim, Myhler Straße“ und die dazugehörige Begründung liegen in der Zeit von

**Montag, den 16.07.2018 bis
einschließlich Freitag, den 17.08.2018**

im Rathaus der Stadt Hückelhoven, Amt für Stadtplanung und Liegenschaften (Fachbereich Stadtplanung), Rathausplatz 1 (Eingang Breteuilplatz), Zimmer 3.15,

zur Einsichtnahme aus.

Während der Auslegungszeiten

**montags bis freitags
montags bis mittwochs
donnerstags**

**von 08.00 bis 12.30 Uhr,
von 14.00 bis 16.00 Uhr,
von 14.00 bis 17.30 Uhr**

kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich dazu äußern. Stellungnahmen können bei der vorgenannten Dienststelle schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

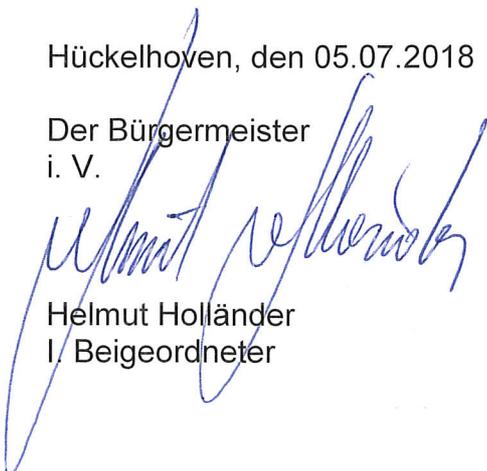
Schriftliche Stellungnahmen können auch auf dem Planungs- und Beteiligungsserver der Stadt Hückelhoven unter: <http://www.o-sp.de/hueckelhoven/> abgegeben werden

Ein Normenkontrollantrag einer natürlichen oder juristischen Person nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I. S. 686) in der derzeit gültigen Fassung, der diesen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 13 Abs. 2 i.V. m. § 3 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die fristgerecht vorgebrachten Anregungen werden geprüft; das Ergebnis wird mitgeteilt.

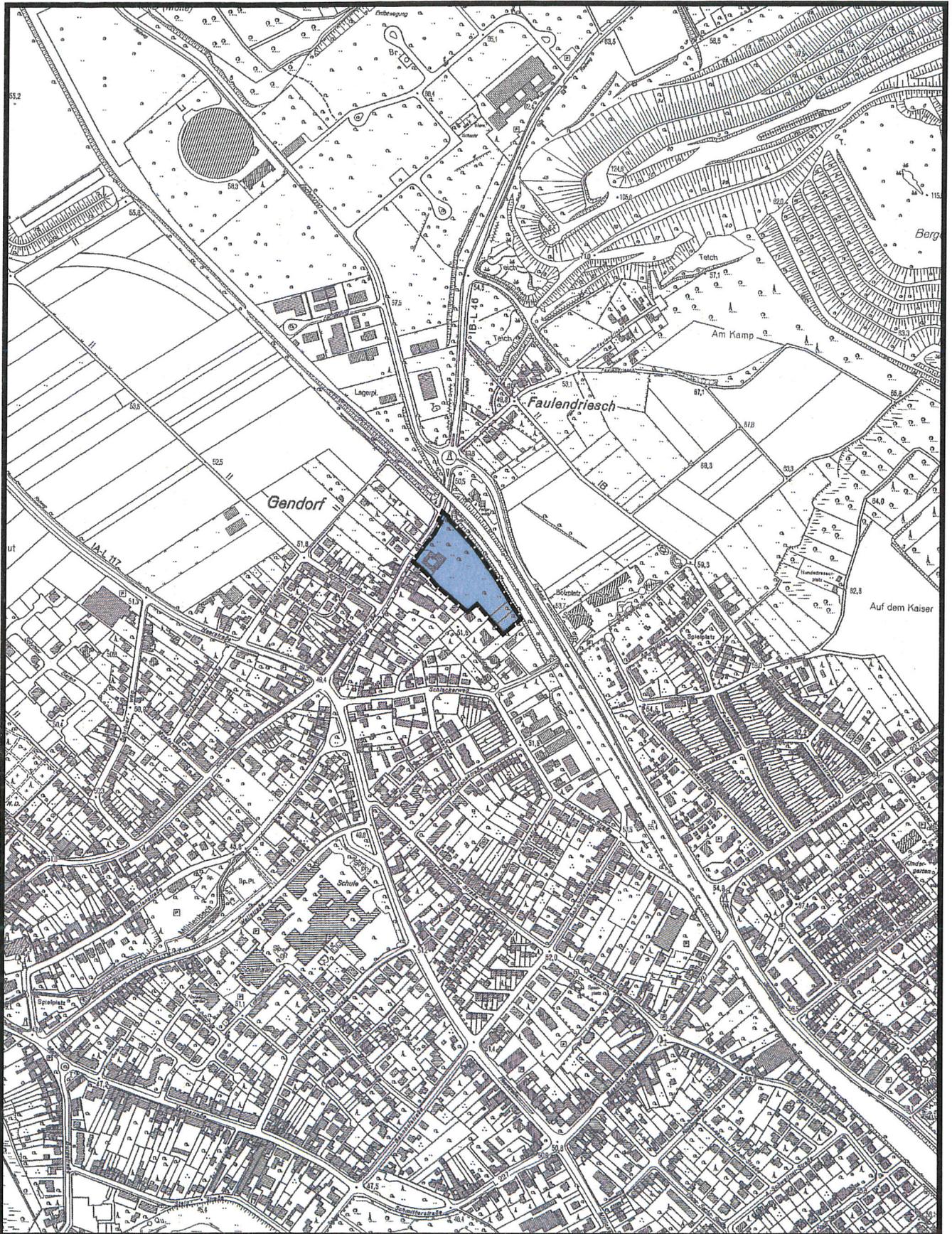
Hückelhoven, den 05.07.2018

Der Bürgermeister
i. V.



Helmut Holländer
I. Beigeordneter

Geltungsbereich Bebauungsplan 6-187-0, Ratheim, Myhler Straße



AUSZUG AUS DER DEUTSCHEN GRUNDKARTE

o.M.

61 SPH MAI 2018

Vervielfältigt mit Genehmigung des Vermessungs- und Katasteramtes des Kreises Heinsberg; Vertrag Nr. 5/2002

Satzung

der Stadt Hückelhoven über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder und von Leistungen der Kindertagespflege vom 04.07.2018

Präambel

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), der §§ 23 und 90 des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 10 Abs. 10 des Gesetzes vom 30.10.2017 (BGBl. I S. 3618), der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) sowie § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30.10.2007 (GV. NRW. S. 462), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.11.2017 (GV. NRW. S. 834), hat der Rat in seiner Sitzung am 04.07.2018 folgende Satzung beschlossen:

- Abschnitt I -

Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder

§ 1

Beitragspflichtiger Personenkreis/Beitragszeitraum

- (1) Die Stadt Hückelhoven erhebt für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen in ihrem Zuständigkeitsbereich Elternbeiträge. Im Rahmen des interkommunalen Ausgleichs nach § 21d KiBiz NRW wird auch ein Beitrag für Kinder erhoben, die in einer Tageseinrichtung betreut werden, die nicht im Zuständigkeitsbereich der Stadt Hückelhoven liegt.
- (2) Entsprechend der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit haben die Eltern monatlich ab Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten zu entrichten. Die Eltern haften als Gesamtschuldner. Leben die Eltern des Kindes in häuslicher Gemeinschaft, werden die Einkommensverhältnisse beider Elternteile zugrunde gelegt. Lebt ein Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an Stelle der Eltern.
- (3) Beitragszeitraum ist ein Jahr. Es entspricht dem jeweiligen Schuljahr. Die Beitragspflicht wird durch die Schließungszeiten der Einrichtung nicht unterbrochen. Der Elternbeitrag wird durch die Stadt Hückelhoven schriftlich in Form eines Leistungsbescheides gegenüber dem elternbeitragspflichtigen Personenkreis gem. Abs. 1 festgesetzt und in monatlichen Teilzahlungsbeträgen erhoben.

- (4) Die Kosten für eine Mahlzeit werden zusätzlich von der jeweiligen Kindertageseinrichtung erhoben.

§ 2 Beitragsbefreiung/Beitragserlass

- (1) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die am 1. August des Folgejahres schulpflichtig werden, ist in dem Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht, beitragsfrei. Abweichend von Satz 1 ist für Kinder, die ab dem Schuljahr 2012/2013 vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege ab dem der verbindlichen Anmeldung zum 15.11. folgenden Monat für maximal 12 Monate beitragsfrei.
- (2) Besuchen mehr als ein Kind einer nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung beitragspflichtigen Person gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder oder nutzen ein Angebot der Kindertagespflege, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Wird ein Kind aufgrund der Regelungen des § 23 Abs. 3 KiBiz beitragsbefreit, so wird auch das zweite und jedes weitere Kind beitragsfrei.
- (3) Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Abs. 2 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.
- (4) Von Beziehern von Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II, SGB XII und AsylbLG wird kein Beitrag erhoben.
- (5) Auf Antrag sollen die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

§ 3 Höhe des Elternbeitrags und Fälligkeit

- (1) Die Höhe des Elternbeitrags ergibt sich aus Abschnitt III § 1 der Satzung. Die Elternbeiträge werden zeitgleich mit den Kindpauschalen (§ 19 Abs. 2 KiBiz) um jährlich 1,5 % angehoben, erstmals zum Kindergartenjahr 2019/2020. Für die folgenden Kindergartenjahre wird die Höhe der Elternbeiträge jeweils vor Beginn des Kindergartenjahres durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Hückelhoven bekannt gemacht. Der Elternbeitrag ist zum 01. eines jeden Monats im Voraus zu entrichten.
- (2) Im Falle des § 1 Abs. 2 Satz 5 ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich aus der zweiten Einkommensstufe ergibt.
- (3) Bei Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern gegenüber der Stadt Hückelhoven schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gem. Abschnitt III § 1 ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist.

- (4) Ordnungswidrig handelt, wer die notwendigen Angaben nach Abs. 3 unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden.
- (5) Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.
- (6) Eine Änderung des Betreuungsvertrags mit verändertem Betreuungsumfang im Laufe eines Kindergartenjahres hat eine Änderung der Elternbeitragshöhe zur Folge.

§ 4 Elterneinkommen

- (1) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes.
- (2) Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Abs. 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.
- (3) Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften, das Elterngeld (bis 300 €) nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sind nicht hinzuzurechnen.
- (4) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach den Absätzen 1 - 3 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- (5) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach den Abs. 1 - 4 zu ermittelnden Einkommen abzuziehen.
- (6) Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe ist das Jahreseinkommen. Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens oder im Rahmen einer aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte Jahr zu berücksichtigen. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zugrunde gelegt. Ergibt sich in diesem Fall eine andere Beitragshöhe, ist diese ab dem 01.01. des maßgeblichen Kalenderjahres festzusetzen.

§ 5 Änderung des Elterneinkommens

Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind der Stadt Hückelhoven unverzüglich mitzuteilen.

- Abschnitt II -

Inanspruchnahme von Leistungen der Kindertagespflege

§ 1

Beitragspflichtiger Personenkreis/Beitragszeitraum

- (1) Die Stadt Hückelhoven erhebt für die Inanspruchnahme von Leistungen der Kindertagespflege in ihrem Zuständigkeitsbereich Elternbeiträge.
- (2) Entsprechend der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit haben die Eltern monatlich ab Aufnahme eines Kindes in die Kindertagespflege, die vom Jugendamt der Stadt Hückelhoven vermittelt wurde und finanziert wird, öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Kosten zu entrichten. Die Eltern haften als Gesamtschuldner. Leben die Eltern des Kindes in häuslicher Gemeinschaft, werden die Einkommensverhältnisse beider Elternteile zugrunde gelegt. Lebt ein Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an Stelle der Eltern.
- (3) Beitragszeitraum ist jeder Monat, in dem ein Kind in einer Tagespflegestelle betreut wird. Der Elternbeitrag wird durch die Stadt Hückelhoven schriftlich in Form eines Leistungsbescheides gegenüber dem elternbeitragspflichtigen Personenkreis gem. Abs. 1 festgesetzt. Unabhängig vom Tag der Aufnahme, der Abmeldung und etwaiger sonstiger Änderungen sind nur volle Monatsbeiträge zu entrichten.

§ 2

Beitragsbefreiung/Beitragserlass

- (1) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die am 1. August des Folgejahres schulpflichtig werden, ist in dem Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht, beitragsfrei. Abweichend von Satz 1 ist für Kinder, die ab dem Schuljahr 2018/2019 vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege ab dem der verbindlichen Anmeldung zum 15.11. folgenden Monat für maximal 12 Monate beitragsfrei.
- (2) Besuchen mehr als ein Kind einer nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung beitragspflichtigen Person gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder oder nutzen ein Angebot der Kindertagespflege, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Wird ein Kind aufgrund der Regelungen des § 23 Abs. 3 KiBiz beitragsbefreit, so wird auch das zweite und jedes weitere Kind beitragsfrei.
- (3) Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Abs. 2 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.
- (4) Von Beziehern von Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II, SGB XII und AsylbLG wird kein Beitrag erhoben.

- (5) Auf Antrag sollen die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

§ 3

Höhe des Elternbeitrags und Fälligkeit

- (1) Die Höhe des Elternbeitrags ergibt sich aus Abschnitt III § 1 der Satzung. Die Elternbeiträge werden zeitgleich mit den Kindpauschalen (§ 19 Abs. 2 KiBiz) um jährlich 1,5 % angehoben, erstmals zum Kindergartenjahr 2019/2020. Für die folgenden Kindergartenjahre wird die Höhe der Elternbeiträge jeweils vor Beginn des Kindergartenjahres durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Hückelhoven bekannt gemacht. Der Elternbeitrag ist zum 01. eines jeden Monats im Voraus zu entrichten.
- (2) Im Falle des § 1 Abs. 2 Satz 5 ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich aus der zweiten Einkommensstufe ergibt.
- (3) Bei Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern gegenüber der Stadt Hückelhoven schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gem. Abschnitt III § 1 ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist.
- (4) Ordnungswidrig handelt, wer die notwendigen Angaben nach Abs. 3 unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden.
- (5) Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.
- (6) Eine Änderung des Betreuungsvertrags wegen der Veränderung des Betreuungsumfangs hat eine Änderung der Elternbeitragshöhe zur Folge.

§ 4

Elterneinkommen

- (1) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes.
- (2) Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Abs. 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.
- (3) Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften, das Elterngeld (bis 300 €) nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sind nicht hinzuzurechnen.

- (4) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach den Absätzen 1 - 3 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- (5) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach den Abs. 1 - 4 zu ermittelnden Einkommen abzuziehen.
- (6) Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe ist das Jahreseinkommen. Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens oder im Rahmen einer aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte Jahr zu berücksichtigen. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zugrunde gelegt. Ergibt sich in diesem Fall eine andere Beitragshöhe, ist diese ab dem 01.01. des maßgeblichen Kalenderjahres festzusetzen.

§ 5

Änderung des Elterneinkommens

Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind der Stadt Hückelhoven unverzüglich mitzuteilen.

- Abschnitt III -

Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder und/oder von Leistungen der Kindertagespflege

§ 1 Elternbeiträge

Die Elternbeiträge werden von der Stadt Hückelhoven erhoben. Es gelten die nachfolgend festgelegten Einkommens- und Beitragsstufen:

Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen und für Kindertagespflege (für Kinder ab 2 Jahren)

Einkommens- stufen	Jahresein- kommen	Betreuungszeit 25 Stunden wöchentlich	Betreuungszeit 35 Stunden wöchentlich	Betreuungszeit 45 Stunden wöchentlich
		Beiträge pro Monat	Beiträge pro Monat	Beiträge pro Monat
Nr. 1	bis 18.000,- €	-	-	-
Nr. 2	bis 27.000,- €	29,60 €	34,33 €	48,08 €
Nr. 3	bis 38.000,- €	50,31 €	58,33 €	81,20 €
Nr. 4	bis 50.000,- €	84,73 €	97,49 €	133,48 €
Nr. 5	bis 62.000,- €	133,48 €	153,19 €	206,58 €
Nr. 6	bis 74.000,- €	175,26 €	201,93 €	273,89 €
Nr. 7	bis 86.000,- €	210,07 €	241,41 €	328,45 €
Nr. 8	bis 98.000,- €	244,89 €	282,03 €	382,98 €
Nr. 9	bis 110.000,- €	275,57 €	323,30 €	438,77 €
Nr. 10	über 110.000,- €	309,87 €	368,74 €	500,23 €

**Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen und für Kindertagespflege
(für Kinder von der Geburt bis zur Vollendung des 2. Lebensjahres)**

Einkommens- stufen	Jahresein- kommen	Betreuungszeit 25 Stunden wöchentlich	Betreuungszeit 35 Stunden wöchentlich	Betreuungszeit 45 Stunden wöchentlich
		Beiträge pro Monat	Beiträge pro Monat	Beiträge pro Monat
Nr. 1	bis 18.000,- €	-	-	-
Nr. 2	bis 27.000,- €	43,47 €	60,64 €	77,77 €
Nr. 3	bis 38.000,- €	89,20 €	125,79 €	162,93 €
Nr. 4	bis 50.000,- €	134,64 €	189,19 €	242,56 €
Nr. 5	bis 62.000,- €	178,73 €	249,53 €	321,49 €
Nr. 6	bis 74.000,- €	201,93 €	282,03 €	363,26 €
Nr. 7	bis 86.000,- €	242,56 €	338,90 €	436,37 €
Nr. 8	bis 98.000,- €	283,19 €	395,76 €	509,48 €
Nr. 9	bis 110.000,- €	315,56 €	440,77 €	567,70 €
Nr. 10	über 110.000,- €	352,03 €	491,64 €	633,44 €

Bei der Einordnung der Kinder in die Alterskategorien ist das Alter zugrunde zu legen, das die Kinder am 1. November des begonnenen Kindergartenjahres erreicht haben werden (§ 19 Abs. 5 KiBiz).

**§ 2
Zahlung der Elternbeiträge**

Die Elternbeiträge sind an die Stadt Hückelhoven zu entrichten.

**§ 3
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.08.2018 in Kraft.
- (2) Die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder und von Leistungen der Kindertagespflege vom 29. Juni 2006 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 12.07.2017 tritt mit Ablauf des 31.07.2018 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler gegenüber der Stadt gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Hückelhoven, den 04.07.2018



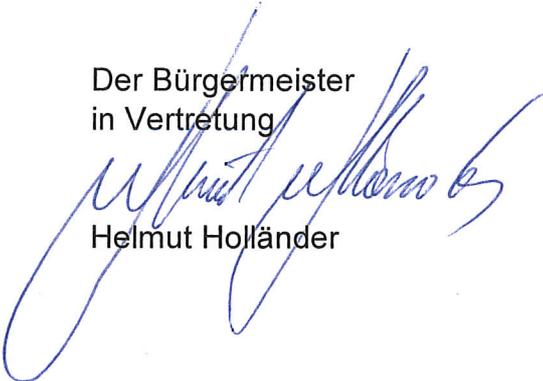
Bernd Jansen
Bürgermeister

Bekanntmachung über die Beantragung der Kieswerk Laprell Kaphof GmbH & Co. KG einer Planfeststellung für die Änderung und Erweiterung der Herstellung eines Gewässers durch die Gewinnung von Sand und Kies.

(Korrektur der Einwendungsfrist)

Im Amtsblatt der Stadt Hückelhoven 06/2018 wurde versehentlich eine falsche Einwendungsfrist, der 21.06.2018, genannt. Diese Frist wurde nun verlängert bis einschließlich 23.07.2018.

Der Bürgermeister
in Vertretung



Helmut Holländer